

Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), und §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 28.04.2008 folgende erste Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung für die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming vom 03. Juni 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 17 vom 03. Juni 2005) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Von der Zahlung der in § 4 Abs. 1 festgesetzten Gebühren werden Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) auf Antrag befreit.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Ermäßigung“ die Worte „und Befreiung“ eingefügt und nach dem Wort „ist“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung gilt nicht für Veranstaltungs- und Kursgebühren unter 10,00 €“

Artikel 2 Neufassung der Satzung

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.